



Entscheid des Präsidenten des Bildungsrates des Kantons St.Gallen

vom: 2. März 2021

III. Nachtrag Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie; Erlass

Auszug an: Verband St.Galler Volksschulträger (SGV)
Verband Schulleitungspersonen St.Gallen (VSLSG)
Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP)
Pädagogische Kommissionen
Kantonaler Lehrerinnen- und Lehrerverband (KLV)
Verband Personal Öffentlicher Dienste (VPOD)
Amt für Volksschule / Amt für Mittelschulen / Dienst für Recht und Personal / Mitglieder des Bildungsrates / GE (2)

Beilage: III. Nachtrag zu den Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie

Zugestellt am: 2. März 2021

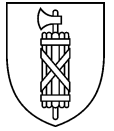
Der Dienst für Recht und Personal des Bildungsdepartementes berichtet:

A. Der Bundesrat hat aufgrund der aktuellen Entwicklungen mit steigenden Fallzahlen am 28. Oktober 2020 verschärfte Massnahmen gegenüber Personen und Einrichtungen, insbesondere auch gegenüber Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II bzw. deren Angehörige, beschlossen.¹ Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus bleiben auf der Volksschulstufe in der Kompetenz der für das Grundschulwesen zuständigen Kantone².

B. Im Nachgang zur Kommunikation des Bundesrates hat der Präsident des Bildungsrates am 29. Oktober 2020 in Absprache mit der Kontaktgruppe COVID-19, zusammengesetzt aus Vertretungen des Verbands St.Galler Volksschulträger (SGV), des Verbandes Schulleitungspersonen St.Gallen (VSLSG), des Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerverbandes (KLV), des Verbandes Personal öffentlicher Dienste (VPOD) sowie von Bildungsrat und Bildungsdepartement Weisungen zum Volksschulunterricht während der COVID-19-Epidemie (nachfolgend Weisungen) erlassen, die Vorgaben zur Maskenpflicht auf der Sekundarstufe I sowie zum Sing- und Sportunterricht enthalten. Mit Nachtrag vom 1. Dezember 2020 wurden die Weisungen um ein Verbot von besonderen Unterrichtsveranstaltungen bis zu den Frühlingsferien 2021 ergänzt. Mit einem

¹ Änderungen zur Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie vom 28. Oktober 2020; SR 818.101.26, nachfolgend Covid-19-Verordnung besondere Lage.

² Art. 62 Abs. 1 der Bundesverfassung; SR 101, abgekürzt BV.



II. Nachtrag zu den Weisungen vom 21. Januar 2021 wurde die Maskenpflicht in der Volksschule auf alle Lehrpersonen, Schulangestellten und Dritte, die sich in Volksschulhäusern aufhalten, ausgeweitet. Ausserdem wurden allgemeine Elternbesuchstage nach Art. 95 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) und das individuelle Besuchsrecht von Erziehungsberechtigten nach Art. 95 Abs. 1 VSG ausgesetzt.

C. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 24. Februar 2021 Lockerungen bei den Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie beschlossen, die u.a. Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger im ausserschulischen Bereich betreffen. Insbesondere sind im Sport- und Kulturbereich Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger wieder ohne Einschränkungen erlaubt (Art. 6e Abs. 1 Bst. a und Art. 6f Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 der Covid-19 Verordnung besondere Lage). Erlaubt ist auch das Singen von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger und das Singen im Rahmen von Einzelunterricht (Art. 6f Abs. 3 Bst. a der Covid-19 Verordnung besondere Lage). Weiterhin verboten sind Wettkämpfe oder Aufführungen vor Publikum (Art. Art. 6e Abs. 1 Bst. a und 6f Abs. 3 Bst. a der Covid-19 Verordnung besondere Lage).

D. Für Massnahmen im Schulbereich sind weiterhin die Kantone zuständig (vorstehend Bst. A). Im Nachgang zu den Beschlüssen des Bundesrates vom 24. Februar 2021 (vorstehend Bst. C) war aber zu prüfen, ob die kantonalen Massnahmen im Bildungsbereich (vorstehend Bst. B) ebenfalls anzupassen sind. Zu diesem Zweck tagte am 26. Februar 2021 die Kontaktgruppe Covid-19 unter Beizug der Leiterin des Amtes für Mittelschulen und des Leiters des Amtes für Berufsbildung. Sie empfiehlt im Volksschulbereich folgende Anpassungen der Weisungen.

a) Das Singen im Unterricht soll auch auf der Sekundarstufe I wieder erlaubt werden. Mit Blick auf die allgemeine Maskenpflicht auf der Sekundarstufe I und den Umstand, dass gerade beim Singen ein hoher Ausstoss an Aerosolen erfolgt, soll aber auch beim Singen eine Maske getragen werden. Ziel dieser Massnahme ist es, das Singen auch auf der Sekundarstufe I wieder zu ermöglichen, unter gleichzeitig grösstmöglicher Minimierung des Ansteckungsrisikos. Auch wenn die bundesrätliche Verordnung für den ausserschulischen Bereich keine Maskenpflicht beim Singen von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger vorsieht, ist eine strengere Handhabung im Schulbereich mit dem Ziel, Quarantäneanordnungen so tief wie möglich zu halten und damit auch den ordentlichen Schulbetrieb im Präsenzunterricht zu gewährleisten, gerechtfertigt. Die kommunalen Schulträger haben die Kompetenz zu entscheiden, ob im Unterricht gesungen wird oder nicht.

b) Der Sportunterricht soll neu wieder im normalen Klassenverbund erteilt werden können. Die Pflicht zum Halbklassenunterricht, wenn der Sport in Innenräumen erfolgt, soll dahinfallen. Mit Blick auf die Grösse der Turnhallen und den Umstand, dass das Maskentragen im Sportunterricht hinderlich ist, soll dieser weiterhin von der Maskenpflicht ausgenommen sein. Im Gegenzug sind Aktivitäten mit Körperkontakt im Sportunterricht weiterhin verboten. Auch wenn die bundesrätliche Verordnung für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger kein Verbot von Kontaktsportarten mehr vorsieht, ist eine strengere Handhabung im Schulbereich wiederum mit dem Ziel, Quarantäneanordnungen so tief wie möglich zu halten und damit auch den ordentlichen Schulbetrieb im Präsenzunterricht zu gewährleisten, gerechtfertigt. Des Weiteren besteht – anders als im privaten Bereich bzw. bei in Vereinen betriebenen Sport – für den Schulsport eine Teilnahmepflicht der Schülerinnen und Schüler, was erhöhte Schutzmassnahmen angezeigt erscheinen lässt.

c) Das Verbot von besonderen Unterrichtsveranstaltungen in der Volksschule gilt befristet bis zum Beginn der Frühlingsferien bzw. bis zum 11. April 2021. Die Kontaktgruppe Covid-19 ist der Auffassung, dass nach den Frühlingsferien besondere Unterrichtsveranstaltungen in der Volksschule wieder möglich sein sollen. Eine Anpassung der Weisung ist in diesem Punkt nicht nötig,



weil die Massnahme aufgrund der Befristung automatisch ausläuft. Hingegen ist der Wegfall dieses Verbots den Schulträgern proaktiv in Erinnerung zu rufen, sodass sie allfällige Veranstaltungen zeitnah organisieren können.

E. Die Kontaktgruppe Covid-19 hat zudem die Frage diskutiert, ob an der Maskenpflicht für Lehrpersonen, Schulangestellte und sich im Schulhaus aufhaltende Dritte sowie für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I festgehalten werden soll. Nachdem der Bundesrat bei der Maskenpflicht im ausserschulischen Bereich keine Lockerungen vorgesehen hat bzw. diese Massnahme betont hat, um Lockerungsschritte überhaupt zu ermöglichen, empfiehlt die Kontaktgruppe Covid-19, an der erwähnten Maskenpflicht in der Volksschule vorerst ebenfalls festzuhalten. Eine nächste Prüfung der Maskenpflicht soll nach dem in Aussicht gestellten nächsten Bundesratsentscheid am 17. März 2021 erfolgen.

Der Präsident des Bildungsrates erwägt:

1. Zuzolge zeitlicher Dringlichkeit und aufgrund des Sitzungsplanes des Bildungsrates ergeht dieser Entscheid präsidential (Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]). Der Bildungsrat ist an der nächsten Sitzung vom 21. März 2021 zu orientieren (Art. 23 Abs. 2 VRP).
2. Den Überlegungen der Kontaktgruppe COVID-19, wonach einerseits Sportunterricht wieder im üblichen Klassenverbund, aber weiterhin ohne Kontaktsportarten stattfinden soll, und andererseits das Singen auf der Sekundarstufe I mit Masken wieder erlaubt sein soll, kann gefolgt werden (vorstehend Bst. D). Die Weisungen sind entsprechend mit Vollzug ab dem 8. März 2021 anzupassen.
3. Die in Ziff. 2 beschriebenen Massnahmen gelten grundsätzlich unbefristet. Sie werden aber regelmässig geprüft und aufgehoben, sobald die epidemiologische Lage dies zulässt.

Der Präsident des Bildungsrates beschliesst:

Erlass des III. Nachtrags zu den Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie und dessen Veröffentlichung auf der Amtlichen Publikationsplattform und im Amtlichen Schulblatt.

